

Art. 5 Benzinbleigesetz

¹Zuständig für den Vollzug des § 5 des Benzinbleigesetzes ist das Landesamt für Umwelt. ²Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde unterstützt als beauftragte Behörde auf Anforderung das Landesamt für Umwelt durch Einholung von Auskünften; die Maßnahmen der Kreisverwaltungsbehörde gelten als Maßnahmen des Landesamts für Umwelt.